

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“ der Stadt Genthin
Stand 28.09.2015**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
01a	Avacon AG	23.07.2015	<p>Die Stellungnahme vom 03.02.2015 hat weiterhin Gültigkeit. Diese besagte: Es befinden sich keine Versorgungsleitungen der Avacon AG Standort Genthin im betreffenden Bereich. Die Versorgung mit Elektroenergie und Erdgas basiert auf der Grundlage der jeweils gültigen Anschlussverordnungen. Die Zustimmung zum Bebauungsplan entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten.</p>	<p>Es bestehen keine Einwände. Bisherige Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit und sichern den Leitungsbestand der Avacon.</p>	<p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>
01b	Avacon AG	28.07.2015	<p>Im Geltungsbereich ist eine Gashochdruckleitung von Avacon verlegt. Zu Ihrer Information erhalten Sie dazu als Anlage einen Auszug aus unserem Bestandsplan. Zurzeit planen wir in diesem Gebiet den Einbau einer Schiebergruppe. Wir planen, diese Schiebergruppe angrenzend an die Gemarkung Genthin, in der Gemarkung Roßdorf, zu errichten. Nach einer ersten Einschätzung ist der geplante Wendehammer für LKW ca. 5,00 - 6,00 m von der geplanten Schiebergruppe entfernt. Unter dieser Voraussetzung könnte der Wendehammer für LKW jedoch wie geplant errichtet werden. In allen weiteren Punkten gelten die im Bebauungsplan unter Pkt. 5 getroffenen Festlegungen fort. Wir bitten um Beteiligung bei der weiteren Planung.</p>	<p>Es bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Die Avacon AG ist im Rahmen des Tiefbaus auf der öffentlichen Straßenverkehrsfläche erneut zu beteiligen.</p>	<p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“ der Stadt Genthin
Stand 28.09.2015**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
02	Landesbetrieb f. Hochwasserschutz	07.08.2015	Keine Änderungen gegenüber der Stellungnahme vom 30.01.2015. Diese besagte: Es bestehen keine Bedenken. Belange des Hochwasserschutzes werden nicht berührt.	Es bestehen keine Einwände.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.
03	LSBB, RB Mitte		Keine Stellungnahme.	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hatte der Träger darum gebeten, nicht weiter am Verfahren beteiligt zu werden, da keine seiner Belange betroffen sind. Dem wurde nachgekommen.	-
04	Industrie- und Handelskammer MD	14.08.2015	Es bestehen keine Bedenken.	Es bestehen keine Einwände.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.
05	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.08.2015	Keine Änderungen gegenüber der Stellungnahme vom 10.02.2015. Diese besagte: Nehmen die Planung zur Kenntnis. Im Änderungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Übersichtsplan liegt bei. Detailpläne können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.	Es bestehen keine Einwände.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“ der Stadt Genthin
Stand 28.09.2015**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
06	TAV Genthin	24.07.2015	<p>Keine Änderungen gegenüber der Stellungnahme vom 12.02.2015. Diese besagte: Der TAV Genthin betreibt in der Stadt Genthin die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Nachfolgende Punkte sind entsprechend den vorh. Gegebenheiten zu berücksichtigen:</p> <p><u>Wasserversorgung</u> Das Trinkwassernetz ist momentan bis vor den jetzigen Wendehammer verlegt und muss dann bei Bedarf um ca. 186 m verlängert werden. Die momentan vorh. Leitung ist aus Hygienegründen nicht an das Trinkwassernetz angebunden, da zurzeit keine Wasserentnahme erforderlich ist. Entsprechend der bisherigen Praxis ist diese Netzerweiterung durch eine Erschließungsvereinbarung zwischen dem künftigen Investor und dem TAV Genthin zu regeln. Darin werden dann alle erforderlichen technischen und finanziellen Erfordernisse abgeklärt.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Der zentrale Abwasserkanal für die Abwasserbeseitigung liegt gegenwärtig bis in die vorh. Wendeschleife und muss dann bei Bedarf um ca. 170 m verlängert werden. Aufgrund der vorh. Tiefe ist eine Entwässerung im freien Gefälle nicht möglich. Die Erweiterung kann daher nur als Druckentwässerung mit den hierfür erforderlichen Abwasserpumpwerken auf den Grundstücken erfolgen. Diese sind entsprechend der Satzung durch den Grundstückseigentümer zu beschaffen und zu betreiben. (§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage der zentralen Abwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 18.11.2014)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den folgenden Bauanträgen werden diese Belange nochmals gesondert geprüft werden.</p>	<p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“ der Stadt Genthin
Stand 28.09.2015**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
07	LA f. Vermessung und Geoinformation S-A	06.02.2015	<p>Ausgehend von der bisherigen Praxis ist diese Netzerweiterung durch eine Erschließungsvereinbarung zwischen dem künftigen Investor und dem TAV Genthin zu regeln. Darin werden dann alle erforderlichen technischen und finanziellen Erfordernisse abgeklärt. Gegenwärtig sind seitens des TAV keine Planungen eingeleitet oder zukünftig beabsichtigt.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <p>1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim LA für VermGeo in Stendal zu übersenden.</p> <p>Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken gem. § 1 Planzeichenverordnung im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde.</p>	<p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Der Gutachterausschuss erhält nach Abschluss des Verfahrens ein Exemplar der Unterlagen in digitaler Form.</p>	<p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“ der Stadt Genthin
Stand 28.09.2015**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
08	Landkreis JL	27.08.2015	<p>Fachbereich 6 Bau Es bestehen keine Bedenken zum vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“.</p> <p>Landesentwicklungsbehörde Es wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt als zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde vom 20. August 2015 verwiesen. Diese besagt: Keine raumbedeutsame Auswirkung. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Es wird darum gebeten, die obere Landesplanungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren und eine Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung zu übergeben.</p> <p>SG vorbeugender Brandschutz Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>	<p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“ der Stadt Genthin
Stand 28.09.2015**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Denkmalschutzbehörde <u>Bau- und Kulturdenkmalpflege</u> Es bestehen keine Bedenken oder Einwände.</p> <p><u>Bodendenkmalschutz</u> Seitens des Bodendenkmalschutzes bestehen grundsätzlich zum o. g. Vorhaben keine Bedenken. Die eingereichten Unterlagen lassen, ausgehend vom derzeitigen Erkenntnisstand, eine Berührung mit archäologischen Kulturdenkmalen nicht erkennen. Hinweise: Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) (GVBl. LSA Nr. 33/1991) vom 21.10.1991 in der derzeit gültigen Fassung umgehend bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land unter der Telefon- Nr. : 03921/949-6341 oder -6300 anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen. Das LA für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9, ist als TÖB ebenfalls zu beteiligen.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Hinweise werden in den jeweiligen Bauanträgen berücksichtigt.</p> <p>Das LA wurde beteiligt unter Punkt 21.</p>	<p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“ der Stadt Genthin
Stand 28.09.2015**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Fachbereich 7 Umwelt, Landwirtschaft und Forsten SG Immissionsschutz Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um die Änderungsplanung eines bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die Schaffung von Industriegebieten für erheblich störende Gewerbebetriebe ist an dem geplanten Standort durch den Zusatz von textlichen Festsetzungen weiter präzisiert worden. Für diesen Geltungsbereich im eingeschränkten Industriegebiet sind teilweise veränderte Flächenzuschnitte festgelegt und textliche Festsetzungen ergänzt worden, welche nicht immissionsschutzrechtlich relevant sind. Der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird zugestimmt.</p> <p>SG Natur, Landwirtschaft und Forsten Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Informationspflichten der Gemeinden zur Führung des Kompensationsverzeichnisses der unteren Naturschutzbehörde nach dem § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA): Nach dem Runderlass des MLU vom 27.07.2005 zur Umsetzung der §§ 18 - 28 des NatSchG LSA und Sicherung des nachhaltigen Erfolgs der durchgeführten Maßnahmen (RdErl. Informationspflichten) haben die Gemeinden gegenüber dem Landkreis als UNB Informationspflichten. Die unter Punkt 5.1 a-j und unter Berücksichtigung von Punkt 5.2 genannten Informationen sind in der entsprechenden</p>	<p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Da es sich um eine Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB handelt, die nur einen bestehenden Bebauungsplan ändert, ist keine neue Kompensationsbewertung angezeigt. Entsprechend ergeben sich auch die genannten Informationspflichten nicht.</p>	<p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“ der Stadt Genthin
Stand 28.09.2015**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>4. Die Form der Beseitigung der Niederschlagswasser ist mit der Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land abzustimmen.</p> <p>5. Geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Vorfeld mit der Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land abzustimmen.</p> <p>SG Abfallwirtschaft/Bodenschutz <u>Bodenschutz</u> Im Bereich des o. g. B-Planes befindet sich nach dem jetzigen Erkenntnisstand eine Altlastverdachtsfläche. Es handelt sich dabei um den Standort Zuckerfabrik Schlamnteiche Nr. 33270, der in der bisherigen Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt worden ist. Dem vorliegenden B-Plan wird zugestimmt.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine satzungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich des B-Planes ist gewährleistet, wenn die Zuwege für die Aufnahme von 25 t schweren, 10m langen, 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen geeignet sind. 2. Die satzungsgemäße Abfallentsorgung entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Jerichower Land in der geltenden Fassung ist gewährleistet, wenn der Straßenausbau entsprechend der derzeit gültigen Fassung der RAST 06 "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen" erfolgt. 3. Der Transport der zugelassenen Abfallbehälter ist nach § 28 Absatz 10 der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung bis zu einer Entfernung von 80 m zulässig. 	<p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Maße der öffentlichen Straßenverkehrsflächen der 2. Bebauungsplanänderung ermöglichen einen Ausbau der Straßen gemäß der RAST06. Die Zuwegungen auf den privaten Baugrundstücken und ihre Eignung im Sinne der Abfallentsorgungssatzung werden in den folgenden Bauanträgen nochmals gesondert geprüft.</p>	<p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“ der Stadt Genthin
Stand 28.09.2015**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><i>Bodenschutz:</i> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr.1 05 "Industriepark Ost" keine Bedenken, da keine räumliche Erweiterung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 105 stattfindet. Wie bereits in der Stellungnahme zur 1. Änderung dargelegt, wird jedoch empfohlen, nach Maßnahmen, wie z. B. Entsiegelungen außerhalb des Betrachtungsgebietes, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen oder Schadstoffbeseitigungen im Boden als Ausgleich für die Versiegelung des Bodens durch die geplante Bebauung zu suchen.</p> <p>Fachbereich 3 Ordnung SG Straßenverkehr Die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Jerichower Land stimmt dem o. g. Vorhaben zu. Hinweis: Mindestens zehn Arbeitstage vor Baubeginn ist vom ausführenden Betrieb eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) unter Vorlage der Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Baulastträger einzuholen. Für die verkehrsrechtliche Anordnung innerorts ist für Gemeindestraßen die Gemeinde, für Kreis-, Landes- und Bundesstraßen der Landkreis als untere Straßenverkehrsbehörde zuständig.</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Durch die 2. Bebauungsplanänderung erfolgen keine Eingriffe in den Boden, da gegenüber dem bestehenden Planungsrecht keine Neuversiegelungen geplant werden.</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Der Hinweis ist im Zuge der Vorbereitung der Tiefbaumaßnahmen erneut zu prüfen.</p>	<p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“ der Stadt Genthin
Stand 28.09.2015**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben Die betreffenden Flächen wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Landes Sachsen-Anhalt anhand der dort zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung dieser Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim KBD vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können.</p> <p>Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen meines Erachtens keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Baumaßnahmen in den vorgenannten Bereichen.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“ der Stadt Genthin
Stand 28.09.2015**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
09	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	28.08.2015	<p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:</p> <p>1.Obere Luftfahrtbehörde (Referat 307) Es bestehen keine Einwände.</p> <p>2.Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401) Es werden keine Belange berührt. Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Depo- nien in Zuständigkeit des LVWA. Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des LK wahrgenommen.</p> <p>3.Obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Es bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung.</p> <p>4.Obere Wasserbehörde(Referat 404) Es werden keine Belange berührt.</p>	<p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Es werden keine Belange berührt.</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Es werden keine Belange berührt.</p>	<p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“ der Stadt Genthin
Stand 28.09.2015**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
		20.8.2015	<p>5.Obere Abwasserbehörde (Referat 405) Es werden keine Belange berührt.</p> <p>6.Obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Es werden keine Belange berührt. Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p>Obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) Keine raumbedeutsame Auswirkung. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Es wird darum gebeten, die obere Landesplanungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren und eine Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung zu übergeben.</p>	<p>Es werden keine Belange berührt.</p> <p>Es werden keine Belange berührt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände. Nach Abschluss des Verfahrens wird ein Exemplar der Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“ der Stadt Genthin
Stand 28.09.2015**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
10	LA f. Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt		<p>Es werden folgende Stellungnahmen abgegeben:</p> <p><u>Bergbau</u> Es werden keine Belange berührt.</p> <p><u>Geologie</u> Es bestehen weiterhin keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Belange berührt.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>
11	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	31.8.2015	Keine Stellungnahme erforderlich, da nicht raumbedeutsam.	Es werden keine Belange berührt	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.
12	ALFF Altmark	31.8.2015	Es bestehen keine Bedenken.	Es werden keine Belange berührt.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.
13	BA für Immobilienaufgaben	27.07.2015	Es werden keine Belange berührt.	Es werden keine Belange berührt.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“ der Stadt Genthin
Stand 28.09.2015**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
14	Eisenbahn-Bundesamt		Keine Stellungnahme.	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hatte der Träger darum gebeten, nicht weiter am Verfahren beteiligt zu werden, da keine seiner Belange betroffen sind. Dem wurde nachgekommen.	-
15	Deutsche Bahn AG	17.8.2015	Keine Belange betroffen.	Es bestehen keine Bedenken.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.
16	Wasser-und Schifffahrtsgesellschaft Ost		Keine Stellungnahme.	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hatte der Träger mitgeteilt, dass die Zuständigkeit beim Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg liegt. Deswegen wurde nur noch dieser Träger (TöB-Nr. 19) weiter beteiligt.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.
17	Unterhaltungsverband Stremme –Fiener	27.7.2015	Keine Belange betroffen.	Es werden keine Belange berührt.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“ der Stadt Genthin
Stand 28.09.2015**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
18	Wasser-und Schiffsamtsamt Brandenburg		Keine Stellungnahme.	-	-
19	WNA Magdeburg	31.07.2015	Weiterhin keine Einwände zur Planänderung.	Es werden keine Belange berührt.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.
20	GDMcom mbH		Keine Stellungnahme.	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hatte der Träger darum gebeten, nur weiter am Verfahren beteiligt zu werden, wenn der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erweitert oder verlagert wird. Da dies nicht der Fall ist, wurde der Bitte entsprochen und von einer weiteren Beteiligung des Trägers abgesehen.	-
21	LA f. Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	05.08.2015	Keine Änderungen gegenüber der Stellungnahme von 09.02.2015. Diese besagte: Es bestehen keine Einwände. Da bei Erdarbeiten jederzeit archäologische Funde und Befunde freigelegt werden können, sei allgemein auf die Berücksichtigung der Bestimmungen des DenkmSchG LSA verwiesen.	Es bestehen keine Einwände.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“ der Stadt Genthin
Stand 28.09.2015**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
22	Naturparkverwaltung Drömling	20.08.2015	Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Naturparks Drömling. Die naturschutzfachlichen Belange werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen. Ich darf Sie bitten, von weiteren Aufforderungen zur Stellungnahme für zukünftige Bebauungsgebiete in und um Genthin abzusehen, da der Naturpark Drömling hier nicht betroffen sein kann.	Keine Belange betroffen.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.
23	Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz		Keine Stellungnahme.	-	-
24	Biosphärenreservat Mittelelbe	29.07.2014	Die geplante Änderung befindet sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe. Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden, liegen nicht vor. Aus der Änderung ergeben sich auch keine Kompensationsmaßnahmen.	Keine Belange betroffen.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.
25	Gemeinde Elbe Parey		Keine Stellungnahme.		-
26	Stadt Jerichow		Keine Stellungnahme.		-
27	Stadt Möckern		Keine Stellungnahme.		-

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 105 „Industriepark Ost“ der Stadt Genthin
Stand 28.09.2015**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
28	Amt Ziesar	27.7.2015	Keine Einwände.	Keine Belange betroffen.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.
29	Amt Wusterwitz	24.8.2015	Keine Belange betroffen.	Keine Belange betroffen.	Für das weitere Verfahren sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.
30	BUND S-A		Keine Stellungnahme.	-	-
31	NABU		Keine Stellungnahme.	-	-
32	Landesverband S-A		Keine Stellungnahme.	-	-